PIA sämtl. HH

Helbraer Kommunalanzeiger

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen
der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg

Frohe Ostern

wünscht allen
Leserinnen und Lesern
der
Bürgermeister
der Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund - Helbra

Bitte beachten Sie den Bürgerbrief des Verbandsgemeindebürgermeisters auf Seite 3!

Jahrgang 30 | Nummer 4/2020 | Mittwoch, den 8. April 2020

Sprechzeiten der Verwaltung und Bürgermeister

Sitz:	An der Hütte 1, 06311 Helbra
Tel.:	034772 50-0
Fax:	034772 27231
Internet:	www.verwaltungsamt-helbra.de
E-Mail:	info@verwaltungsamt-helbra.de

Sprechzeiten für alle Fachdienste:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Freitag:	9.00 - 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Verbandsgemeindebürgermeister		
Zi.: 304	Sekretariat	50-101
Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen		
Zi.: 305	FD-Leiterin	50-103
SG Zentrale Dienste		
Zi.: 318	Allg. Verwaltung	50-151
Zi.: 315	Kindereinrichtungen, Kostenbeiträge, Bad, Kultur	50-252
Zi.: 217	Grundschulen, Wahlen	50-201
Zi.: 314	Kommunalanzeiger	50-157
SG Finanzen		
Zi.: 122	Steuern	50-314 50-313
Zi.: 114, 115	Kasse	50-301 50-302 50-214
Zi.: 123	Vollstreckung	50-304 50-316
Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung		
Zi.: 216	FD-Leiter	50-207
SG Bauverwaltung		
Zi.: 206	Beiträge, UHV	50-213
Zi.: 214, 215	Gebäudeverwaltung	50-211 50-212 50-308
Zi.: 212	Straßenbeleuchtung	50-254
Zi.: 204	Wirtschaftshöfe	50-204
Zi.: 207	Bauanträge, Bauleitplanung	50-208
Zi.: 116	Liegenschaften	50-306 50-307
Zi.: 203	Straßenschäden	50-300
SG Ordnungsverwaltung		
Zi.: 319	Allg. Ordnungsangelegenheiten	50-150
Zi.: 317	Brandschutz	50-152
Zi.: 323	Einwohnermelde-angelegenheiten	50-161 50-162
Zi.: 320	Allg. Ordnungsangelegenheiten, Fundbüro, Gewerbe	50-153
Zi.: 320	Allg. Ordnungsangelegenheiten	50-158
Zi.: 322	Standesamt/Friedhofswesen	50-159
Zi.: 316, 313	Kontrolle der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	50-154 50-155

Klimaschutzmanagerin
Frau Blume **Tel.:** 0170 6232536

Sprechzeiten Schiedsstelle: **Tel.:** 50-212
jeden 1. Dienstag des Monats
von 16.30 bis 17.30 Uhr

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde Ahlsdorf
Grundstraße 5, 06313 Ahlsdorf **Tel.:**
Herr Patz 0171 6233631
Dienstag: nach Vereinbarung

Gemeinde Benndorf
Chausseestraße 1, 06308 Benndorf **Tel.:**
Herr Zanirato 86-220
Dienstag: 15.00 - 17.30 Uhr

Gemeinde Blankenheim
Kreisfelder Weg 165 a,
06528 Blankenheim **Tel.:**
Herr Strobach 034659 60707
1 Std. vor jeder Gemeinderatssitzung und nach Vereinbarung
Besetzung Gemeindebüro:
Mi., 11.00 - 14.00 Uhr, + Do., 12.00 - 16.00 Uhr

Gemeinde Bornstedt
Karl-Marx-Straße 6,
06295 Bornstedt **Tel.:**
Herr Rose 03475 633176
Mittwoch: 17.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Helbra
Hauptstraße 24, 06311 Helbra **Tel.:**
Herr Böttge 20317
Dienstag: 16.00 - 18.00 Uhr

Service-Büro **Tel.:** 82869
Hauptstraße 10, 06311 Helbra
Sprechzeiten: Mo. – Fr. 9.00 - 14.00 Uhr

Gemeinde Hergisdorf
Thomas-Müntzer-Straße 147,
06313 Hergisdorf **Tel.:**
Herr Colawo 20346
Donnerstag: 16.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Klostermansfeld
Kirchstraße 1,
06308 Klostermansfeld **Tel.:**
Herr Tempelhof 80-120
Dienstag: 17.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Wimmelburg
Hauptstraße 73, 06313 Wimmelburg **Tel.:**
Herr Zinke 03475 633240
Dienstag: 17.30 - 18.30 Uhr

Bürgerbrief des Verbandsgemeindebürgermeisters

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
die gegenwärtige Krise – durch das Coronavirus ausgelöst – ist ein dramatischer Einschnitt in unser privates und gesellschaftliches Leben, den sich vor ein paar Wochen kaum jemand hätte vorstellen können. Es sind Maßnahmen erforderlich geworden, von denen mittlerweile jeder betroffen ist. Jeder von uns muss seinen Alltag neu organisieren, manch einer kommt dabei an seine Grenzen, ja es sind auf Grund der wirtschaftlichen Einschnitte sogar Existenzen bedroht. Was für uns bisher als normal und selbstverständlich schien, gilt nicht mehr in jedem Fall. Wir Menschen reagieren darauf zum Teil sehr unterschiedlich, sind teilweise mehr oder weniger verängstigt und verunsichert.

Und weil wir sicherheitshalber auf Abstand gehen müssen, ist es nötiger denn je, andere Formen der Kommunikation und des Umgangs miteinander zu suchen und zu pflegen. Hier sind wir alle gefordert wie nie zuvor. Um unseren eigenen Ansprüchen gerecht zu werden, möchte ich zu Besonnenheit und Solidarität aufrufen. Jeder von uns kann dazu beitragen, den Zeitraum der Coronakrise so verträglich wie möglich zu gestalten. So wie Sie in Ihrem privaten Resonanzraum die Herausforderungen annehmen und gestalten, sind auch die Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung bemüht, auf die veränderten Verhältnisse und Aufgabenstellungen zu reagieren. Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene wurden in den vergangenen Tagen unglaublich viele Maßnahmen beschlossen, die uns den Weg durch und aus der Krise erleichtern sollen und erleichtern können. Die Wirkung der Hilfsprogramme für den Einzelnen, die Familie oder das Unternehmen sind heute noch nicht abzuschätzen. Die Art und Weise des Zustandekommens stimmen mich persönlich aber recht optimistisch hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit der oftmals zu Unrecht gescholtenen politischen Entscheidungsträger. Für den Wirkungskreis der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra möchte ich Ihnen versichern, dass die Bürgermeister der acht Mitgliedsgemeinden und ich als Verbandsgemeindebürgermeister ständig bemüht sind, auf veränderte Situationen zu reagieren und im Bereich unserer Zuständigkeit zum Wohle unserer Bürger zu handeln. Folgend möchte ich über einige wichtige Festlegungen informieren:

*1. **Ausgangsbeschränkungen** – Jeder ist angehalten, physische und soziale Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Ausgenommen davon sind berufliche Tätigkeit, Lieferverkehre, Umzüge, medizinische Versorgungsleistungen, Versorgungsgänge für Gegenstände des täglichen Bedarfs, Besuche im engeren Familienkreis, Sport und Bewegung an frischer Luft (ausschließlich allein) und Handlungen zur Versorgung.*

*2. **Gaststätten** – im Sinne des Gaststättengesetzes sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Ausgenommen ist die Belieferung und der Außer – Haus Verkauf.*

*3. **Verwaltungsamt** – Um den Publikumsverkehr auf ein Mindestmaß zu beschränken, haben wir Festlegungen getroffen, das im Gebäude vorhandene Personal zu reduzieren, ohne dabei die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung zu gefährden. Die Fachdienste sind angehalten, die einzelnen Arbeitsbereiche im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten zu besetzen und eine angemessene Betriebsfähigkeit zu gewährleisten. Dort, wo es arbeitsspezifisch und arbeitstechnisch möglich ist, haben wir die Möglichkeit der Heimarbeit eingeräumt. Dennoch haben wir die Bitte an die Bürgerinnen und Bürger, nur bei dringlichen Anliegen den persönlichen Kontakt mit den Mitarbeitern der Verwaltung zu suchen. Vornehmlich sollte das Angebot der telefonischen Kontaktaufnahme bzw. die Möglichkeit der elektronischen Anfrage genutzt werden.*

*4. **Elternbeiträge** für die Benutzung der Kindereinrichtungen (Tagesstätten und Hort) in unserer Verbandsgemeinde wurden für den Monat April erst einmal ausgesetzt. Diese Entscheidung wurde auf Grundlage einer seit der Schließung der Kitas länger anhaltenden Diskussion zur Berechtigung der Beiträge getroffen. Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden waren in diese Entscheidung ebenso eingebunden, wie die Fraktionen des Verbandsgemeinderates. Grundlage für die Entscheidung waren auch die Anfragen und Anträge der politischen Entscheidungsträger in mündlicher und schriftlicher Form. Mittlerweile hat sich auch die erhoffte Übernahme des Kostendefizites durch das Land Sachsen-Anhalt bestätigt. Diese Entscheidung war nur folgerichtig, weil der Inhalt der Betreuungsverträge eine finanzielle Leistung des Elternbeitrages abverlangt und als Gegenleistung die Betreuung des Kindes garantiert. Im gegebenen Fall kann oder darf die Betreuungsleistung nicht erfolgen. Dementsprechend war es schwer vermittelbar, warum auf der anderen Seite Elternbeiträge gezahlt werden müssen. Durch die Aufweichung der Regularien zur Notbetreuung hoffen wir, dass alle Eltern für die nahe Zukunft eine Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder haben.*

*5. **Einhaltung der Vorschriften/Kontrollfunktion –** Das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde ist in Zusammenarbeit mit den Regionalbereichsbeamten angehalten eine entsprechende Kontrollfunktion auszuüben. Dies wird sich durch zunehmende Präsenz o. g. Funktionsträger auch in den Abendstunden und am Wochenende bemerkbar machen. Ich habe die Hoffnung, dass die Einwohner im Bereich unserer Verbandsgemeinde großes Verständnis für die momentane Situation und die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen haben und appelliere hier noch einmal an die Vernunft jedes Einzelnen.*

Für die kommenden Tage und Wochen wünsche ich Ihnen persönlich alles Gute, halten Sie sich bitte an die vorgegebenen Verhaltensregeln und tragen mit dazu bei, dass sich der noch nicht abzuschätzende Zeitraum der Einschränkungen für uns alle erträglich gestaltet und bald wieder ein normales Miteinander möglich ist. Bis dahin wünsche ich Ihnen allen viel Gesundheit.

Norbert Born - Verbandsgemeindebürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen aus dem Verwaltungsamt

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra

Bekanntgabe der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates aus der Sitzung vom 20.02.2020

Öffentlicher Teil:

Satzung für die Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände für das Veranlagungsjahr 2019
Vorlage: VBG/BV/034/2019
Der Verbandsgemeinderat beschließt die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“ für das Veranlagungsjahr 2019.

Satzung für die Feuerwehr der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Vorlage: VBG/BV/057/2020
Der Verbandsgemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung für die Feuerwehr der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in der vorliegenden Fassung.

Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Klostermansfeld
Vorlage: VBG/BV/055/2020
Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beschließt, den Kameraden Frank Ochsner für die Funktion des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Klostermansfeld in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren mit Wirkung vom 28.03.2020 zu berufen.

Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Klostermansfeld
Vorlage: VBG/BV/056/2020
Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beschließt, den Kameraden Matthias Hartung für die Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Klostermansfeld in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren mit Wirkung vom 28.03.2020 zu berufen.

Nichtöffentlicher Teil:

Vergabeentscheidung über Bauleistung
- Erneuerung Hallenfußboden Sporthalle Ahlsdorf -
Vorlage: VBG/BV/058/2020
Der Verbandsgemeinderat beschließt, basierend auf dem Vergabevorschlag des Planers, die Bauleistung „Erneuerung Hallenfußboden Sporthalle Ahlsdorf“ an die Firma Nr. 5 zu vergeben.

Grundstücksverkauf Ahlsdorf Flur 2, FS 957
Vorlage: VBG/BV/062/2020
Der Verbandsgemeinderat beschließt, das Grundstück Gemarkung Ahlsdorf Flur 2, Flurstück 957 in Größe von 782 m² zu verkaufen.

Personalangelegenheit
Vorlage: VBG/BV/044/2019
Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Personalangelegenheit
Vorlage: VBG/BV/059/2020
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Satzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11,36, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 20.02.2020 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“ beschlossen.

§ 1
Allgemeines

(1) Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“.
(2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer ersten Ordnung abzuführen haben.
(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2
Gegenstand der Umlage

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund- Helbra legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“ entstehen, einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

§ 3
Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4
Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind die Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2. nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte nicht bestimmt werden kann.
(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.
(5) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1-3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld.

§ 5
Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6
Umlagemaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche.
(2) Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche der Grundstücke bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.
(3) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Verbandsgemeinde im jeweiligen Unterhaltungsverband beträgt laut Satzung des Verbandes

a.) UHV „Wipper-Weida“	12,00 v. H.
b.) UHV „Untere Saale“	20,93 v. H.
c.) UHV „Helme“	10,20 v. H.

§ 7
Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwernisbeitrages des Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2019

Flächenbeitrag		
a.) UHV „Wipper-Weida“	13,665765	€/ha
b.) UHV „ Untere Saale“	17,147962	€/ha
c.) UHV „Helme“	13,726923	€/ha
Erschwernisbeitrag		
a.) UHV „Wipper-Weida“	10,358411	€/ha
b.) UHV „ Untere Saale“	0,0000	€/ha
c.) UHV „Helme“	16,13223	€/ha

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage wird abgesehen, wenn diese niedriger als 1 Euro ist.

§ 8
Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 9
Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
(5) Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra ist berechtigt, an Ort und stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11
Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise, auf Antrag, gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenen Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra zulässig.
(2) Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Helbra, den 02.03.2020

Born
Verbandsgemeindebürgermeister

Gemeinde Ahlsdorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahlsdorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2019 (GVBl LSA S. 66) hat die Gemeinde Ahlsdorf die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 02.12.2019 in Verbindung mit der Eilentscheidung vom 20.03.2020, beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem

a)	Gesamtbetrag der Erträge auf	1.669.700 EUR
b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.864.200 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem

a)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.550.100 EUR
b)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.654.000 EUR
c)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	333.500 EUR
d)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	320.200 EUR
e)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
f)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	252.100 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Für das Haushaltsjahr 2020 werden keine Kredite festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in dem Haushaltsjahr 2020 auf 2.800.000 EUR festgesetzt.

§ 5
Weitere Vorschriften

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	Grundsteuer A - für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe	400 v.H.
1.2	Grundsteuer B	450 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6
Weitere Festsetzungen

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „(…) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“( )
   Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.
2. „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.
   Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.
3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (…) handelt. Geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 30.000 €.
4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
5. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
6. Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Ahlsdorf, den 20.03.2020

GEMEINDE AHLSDORF 2

Karsten Patz
Bürgermeister Ahlsdorf

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ahlsdorf für das Haushaltsjahr 2020 unter Berücksichtigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 20.03.2020

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 16.04.2020 bis 27.04.2020 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Zimmer 318, SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.
Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.02.2020 unter Auflagen und unter dem Aktenzeichen 15.12.10.017.020 erteilt worden.

Ahlsdorf, den 20.03.2020

GEMEINDE AHLSDORF 2

Karsten Patz
Bürgermeister Ahlsdorf

Gemeinde Benndorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Benndorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetztes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.11.2019 in Verbindung mit der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 18.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem

a)	Gesamtbetrag der Erträge auf	2.068.200 EUR
b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.222.100 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem

a)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.947.500 EUR
b)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.014.600 EUR
c)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	428.400 EUR
d)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	428.400 EUR
e)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
f)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	147.100 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Für das Haushaltsjahr 2020 werden keine Kredite festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in dem Haushaltsjahr 2020 auf 1.427.900 EUR festgesetzt.

§ 5
Weitere Vorschriften

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	Grundsteuer A - für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe	400 v. H.
1.2	Grundsteuer B	450 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6
Weitere Festsetzungen

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „(…) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann."
   Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.
2. „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.
   Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.
3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen" sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (…) handelt.
   Geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 70.000 €.
4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
5. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
6. Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Benndorf, den 20.03.2020

Mario Zanirato
Bürgermeister Benndorf

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Benndorf für das Haushaltsjahr 2020 BEN/BV010/2019 unter Berücksichtigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 18.03.2020

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 16.04.2020 bis 27.04.2020 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, Zimmer 118 SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.
Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.03.2020 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.018.020 erteilt worden.

Benndorf den 20.03.2020

Mario Zanirato
Bürgermeister Benndorf

Gemeinde Bornstedt

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Bornstedt aus der Sitzung vom 02.03.2020

Öffentlicher Teil:

Beitrittsbeschluss zur Änderung des § 4 der Haushaltssatzung 2020

Vorlage: BOR/BV/014/2020

Der Gemeinderat beschließt, der Änderung des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für das Haushaltsjahr 2020 von 1.071.500 € auf 1.000.000 € zuzustimmen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Gemeinde Helbra

Haushaltssatzung der Gemeinde Helbra für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetztes des Landes Sachsen-Anhalt in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Helbra in seiner Sitzung vom 21.01.2020 In Verbindung mit der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 26.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird im

1. im Ergebnishaushalt mit dem	**2020**
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	4.562.800
Gesamtbetrag der außerordentliche Erträge	0
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	4.407.700
Gesamtbetrag der außerordentliche Aufwendungen	0

2. im Finanzhaushalt mit dem	**2020**
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.176.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.805.500
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	426.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	414.500
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	529.900
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in 2020 auf 4.750.000 EUR festgesetzt.

§ 5
Weitere Vorschriften

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt**:**

1.	**Grundsteuer**	
1.1.	Grundsteuer A - für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe	420 v.H.
1.2	Grundsteuer B - für Grundstücke	470 v.H.
2.	**Gewerbesteuer**	380 v.H.

§ 6
Weitere Festsetzungen

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „ (…) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann."
   Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.
2. „ bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.
   Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.
3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen" sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (…) handelt.
   Geringfügig i.S. des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 55.000 €.
4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
5. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
6. Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Helbra, den 26.03.2020

Alfred Böttge
Bürgermeister Helbra

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Helbra für das Haushaltsjahr 2020 HEL/BV/023/2019 unter Berücksichtigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 26.03.2020

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 16.04.2020 bis 27.04.2020 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, Zimmer 119/120, SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.
Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.03.2020 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.021.020 erteilt worden.

Helbra, den 26.03.2020

Alfred Böttge
Bürgermeister Helbra

Gemeinde Klostermansfeld

Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Klostermansfeld vom 12.03.2020

Öffentlicher Teil:

Beschluss zur Änderung des § 4 der Haushaltssatzung 2020
KLM/BV/027/2020
Der Gemeinderat beschließt, der Änderung des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für das Haushaltsjahr 2020 von 2.201.600,00 € auf 2.025.000,00 € zuzustimmen.

Entscheidung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 23.02.2020
KLM/BV/028/2020
Der Gemeinderat beschließt:
1. Einwendungen gegen die Bürgermeisterwahl am 23.02.2020 liegen nicht vor.
2. Die Bürgermeisterwahl am 23.02.2020 ist gültig.

Wahl eines bzw. mehrerer Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall
KLM/BV/030/2020
Der Gemeinderat wählt gemäß seiner Hauptsatzung zwei Mitglieder des Gemeinderates als 1. und 2. Stellvertreter/in des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall nach § 96 Abs. 4 Satz 3 u. 4 KVG LSA
Als Stellvertreter/in des Bürgermeisters im Verhinderungsfall wurden mit Wirkung vom 20.04.2020 gewählt:

1. Stellvertreterin:	Frau Annette Stezycki
2. Stellvertreter:	Herr Hagen Herholdt

Änderung der Dienstsiegelordnung der Gemeinde Klostermansfeld
KLM/BV/032/2020
Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung der Dienstsiegelordnung der Gemeinde Klostermansfeld in der hier vorliegenden Fassung.

Nichtöffentlicher Teil:

Stundungsantrag zu einem Erschließungsbeitrag
KLM/BV/026/2020
Dem Beschluss wurde zugestimmt.

gez. Uwe Tempelhof
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Klostermansfeld für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetztes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.12.2019 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss in der Sitzung vom 12.03.2020 folgende beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1.	**im Ergebnishaushalt mit dem**		
	a)	Gesamtbetrag der Erträge auf	2.808.100 EUR
	b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.754.300 EUR
2.	**im Finanzhaushalt mit dem**		
	a)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.468.700 EUR
	b)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.469.100 EUR
	c)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	99.400 EUR
	d)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	99.400 EUR
	e)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
	f)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	301.200 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Für das Haushaltsjahr 2020 werden keine Kredite festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in dem Haushaltsjahr 2020 auf 2.025.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5
Weitere Vorschriften

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden ab 01.01.2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	Grundsteuer A - für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe	400 v.H.
1.2	Grundsteuer B	402 v.H.
2.	Gewerbesteuer	351 v.H.

§ 6
Weitere Festsetzungen

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „(…) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann."

Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.

2. „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.
   Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.
3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen" sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (…) handelt. Geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 70.000 €.
4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
5. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
6. Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Klostermansfeld, den 12.03.2020

Uwe Tempelhof
Bürgermeister Klostermansfeld

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klostermansfeld für das Haushaltsjahr 2020 KLM/BV/022/2019 und Beitrittsbeschluss KLM/BV/027/2020

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 08.04.2020 bis 24.04.2020 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, Zimmer 118 SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.
Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.02.2020 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.023.021 erteilt worden.

Klostermansfeld, den 16.03.2020

Uwe Tempelhof
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Schau der Verbandsanlagen 2020

Die Schau der Verbandsanlagen des UHV „Wipper - Weida" findet an nachfolgend genannten Terminen statt.

Schaubezirk III 08.05.2020 Treffpunkt: 9.00 Uhr
am Rathaus in Mansfeld

Der Schaubezirk III umfasst das Einzugsgebiet der mittleren Wipper in den Gemarkungen Hettstedt, Mansfeld, Gerbstedt, Klostermansfeld.

Schaubezirk V 06.05.2020 Treffpunkt: 9.00 Uhr
vor dem Gebäude
der Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund Helbra
An der Hütte 1

Der Schaubezirk V umfasst das Einzugsgebiet der oberen Bösen Sieben in den Gemarkungen Mansfeld, Benndorf, Helbra, Ahlsdorf, Hergisdorf, Wimmelburg, Lutherstadt Eisleben, Blankenheim und Bornstedt.
Änderungen vorbehalten! Aktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage des UHV unter: www.uhv-ww.de.

gez. Wölfli, Verbandsvorsteherin
Unterhaltungsverband „Wipper-Weida"
Am Vogts Garten 3, 06308 Klostermansfeld
Tel.: 034772 31041, Funk: 0172 7942636, Fax: 034772 29025

Mitteilung des Unterhaltungsverbandes „Untere Saale"

In Abstimmung mit unserer Rechtsaufsichtsbehörde und dem Wasserverbandstag der Länder Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Bremen werden die für den **13.04. bis 30.04.2020** anberaumten Gewässerschauen des Unterhaltungsverbandes „Untere Saale" in allen Schaubezirken hiermit **abgesagt**. Damit soll vermieden werden, dass dabei eine Vielzahl von Menschen zusammentreffen.
Die notwendigen Informationen durch die Verbandschauen bitten wir Sie per E-Mail (info@uhv-us.de) oder telefonisch oder per Whats-App (0151 11353453) an uns weiterzugeben.
Zudem werden die Schwerpunkte der Gewässer durch kundige Einzelpersonen unseres Verbandes abgegangen/abgefahren.
In dringend gebotenen Einzelfällen besteht jedoch weiter die Möglichkeit Einzeltermine vor Ort mit einem Vertreter unseres Verbandes individuell zu vereinbaren.

Christian Gobst
Geschäftsführer

Informationen aus dem gemeinsamen Verwaltungsamt

FD Zentrale Dienste und Finanzen

Das Verwaltungsamt verfügt über einen barrierefreien Zugang

Seit Beginn des Jahres ist unser gemeinsames Verwaltungsamt mit einem modernen Fahrstuhl ausgestattet. Somit sind während der Sprechzeiten alle Abteilungen in den Etagen barrierefrei und bequem erreichbar.

Foto: Retzer

Ein Zugang ist auch über den Parkplatz hinter dem Verwaltungsamt möglich.

Ausfall aller Veranstaltungen bis einschließlich 19. April 2020

Entsprechend der Verordnungen über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 17. und 24.03.2020 sowie der Allgemeinverfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz entfallen bis zum 19.04.2020 alle bisher an dieser Stelle angekündigten Veranstaltungen.
Wir bitten um Ihr Verständnis!

Mitteilung der KVHS Mansfeld-Südharz e. V.

Alle laufenden Kurse und Veranstaltungen der KVHS MSH e. V. sind zunächst bis 13.04.2020 unterbrochen. Die Unterbrechung ist eine Maßnahme zur Eindämmung des Coronavirus.
Die Bildungsangebote der Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e. V. finden vom 15.03.2020 bis auf Weiteres ausschließlich online statt. Alle Geschäftsstellen sind für den Besucherverkehr geschlossen. Sie erreichen uns **nur noch per E-Mail** unter service@vhs-sgh.de.
Wir arbeiten daran, in diesem Zeitraum für unterbrochene Kurse online Zwischenangebote anzubieten und generieren neuen Kurse online. Sie benötigen dazu lediglich einen eigenen Laptop mit einem Internetzugang sowie einfache Kenntnisse im Umgang mit einem Internetbrowser.
Das komplette Angebot finden Sie nach Themen aufgeschlüsselt auf unserer Internetseite oben im Menü unter Kurse.

Berufsorientierungsveranstaltungen – Berufliche Chancen in der Region

Wie soll es für mein Kind nach der Schule weitergehen? Diese Frage beschäftigt viele Eltern. Verschiedene Aspekte spielen dabei eine Rolle wie die Zukunftsträchtigkeit und Entwicklungsmöglichkeiten, aber auch existenzielle Fragen, das Thema Mobilität und häufig vor allem die Frage, ob der gewählte Beruf überhaupt der richtige ist. Welche regionalen Ausbildungsmöglichkeiten gibt es eigentlich?
Zu diesen Themen finden erneut Informationsveranstaltungen im Rahmen des Projektes „Berufsorientierung für Schüler/-innen mit ihren Eltern“ im Landkreis Mansfeld-Südharz statt.
Zu den Veranstaltungen sind verschiedene kompetente Gesprächspartner aus der Region eingeladen, die unterschiedliche Berufe vorstellen. Im Dialog können sich in Benndorf die Schüler/-innen und Eltern u. a. ein Bild über die Berufe Elektroniker/-in, Hochbaufacharbeiter/-in, Tiefbaufacharbeiter/-in, Dachdecker/-in und Fachinformatiker/-in machen.
Die Informationsveranstaltung ist für alle Besucher kostenfrei und ohne Voranmeldung besuchbar.
Alle interessierten Eltern und Schüler/-innen sind dazu vom Veranstalter, der BTH GmbH aus Eisleben, herzlich eingeladen.
Rückfragen bitte unter 03475 926077, Herr Ernst. Weitere Informationen z. B. über die Vorstellung weiterer Berufe unter: www.bth-bildung.de/berufsorientierung/
Termin: VORBEHALTLICH weiterer landesrechtlicher Verordnungen!!!
Do., 23.04.2020, 18.00 – 19.30 Uhr, Benndorf, Hof der Gewerke, Chausseestraße 30

SACHSEN-ANHALT

EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer Sozialfonds

Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit
Sangerhausen

AOK Sachsen-Anhalt schließt ab Mittwoch landesweit alle Kundencenter

Die AOK Sachsen-Anhalt schließt ab Mittwoch, 18. März, bis vorläufig 13. April 2020 alle 44 Kundencenter im Land. Das betrifft auch die Betriebsberatungsstelle in Leuna. Die Krankenkasse möchte damit dazu beitragen, das Infektionsrisiko zu verringern und die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen.
Versicherte können sich telefonisch unter der kostenfreien Servicehotline 0800 2265726 an 7 Tagen die Woche, 24 Stunden am Tag an die AOK Sachsen-Anhalt wenden. Per E-Mail steht die AOK unter *service@san.aok.de* sowie über das Kontaktformular auf *www.aok.de* zur Verfügung: https://www.aok.de/pk/sachsen-anhalt/kontakt/kontaktformular/
Unterlagen können auch an das Postfach „39084 Magdeburg“ versendet oder in die Briefkästen der Kundencenter eingeworfen werden. Diese werden mehrmals täglich geleert.

In eigener Sache: Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus**‘ nicht oder nur eingeschränkt hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.
➜ Nutzen Sie diese Möglichkeit unter: **OL.WITTICH.DE**

Informationen aus den Gemeinden

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ahlsdorf

Hiermit sind alle Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks recht herzlich zur Versammlung eingeladen.
Von den stimmberechtigten Grundstückseigentümern ist der Nachweis über Flur, Flurstück und Größe (ha) mitzubringen.

Ort: Ahlsdorf Landhotel “Stadt Nürnberg“
Datum: 27.04.2020
Zeit: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Feststellung der satzungsgemäßen Einladung der Mitglieder und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Eintragung der Mitglieder in die Anwesenheitsliste und Abgleich mit dem Jagdkataster
3. Bericht des Vorsitzenden über das Jagdjahr 2019/2020
4. Bericht der Jagdpächter
5. Bericht der Kassenführer/Kassenprüfung
6. Verwendung der Jagdpacht 2019/2020
7. Sonstiges

Der Vorstand

Große Freude über Spende

Die Kinder der Integrativen Kindertagesstätte „Pusteblume“ in Benndorf wurden am 9. März von Herrn Luft, dem Betreiber des Cafe I Like Benndorf, mit einer Geldspende von 235,00 € überrascht. Das Geld kam durch eine Versteigerung der Weihnachtsdekoration zusammen.
Alle Kinder und Erzieher freuten sich darüber riesig. Das Geld fließt in die Anschaffung eines Spielgerätes für die Freifläche der Kita ein.
Herr Luft hat schon öfter bewiesen, dass sein Herz für Kinder schlägt. Zu Ostern und zum Nikolaus bekommen alle Kinder von ihm süße Überraschungen. Im Sommer hat er schon oft leckeres Eis zur Freude der Kinder spendiert.
Wir bedanken uns recht herzlich für seine Unterstützung!

Das Team der Kita „Pusteblume“

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft der Gemeinde Hergisdorf

Die geplante Versammlung der Jagdgenossenschaft Hergisdorf entfällt aufgrund der zwischenzeitlich erhobenen gesetzlichen Regelungen.
Gleichzeitig werden die Jagdgenossen darüber informiert, dass durch den Vorstand der Jagdgenossenschaft am 04.12.2019 der Beschluss gefasst wurde, das bestehende Pachtverhältnis um weitere 10 Jahre zu verlängern.
Diese Verlängerung wurde durch die Untere Jagdbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz am 14.01.2020 genehmigt, da die Satzung eine solche ohne Gemeinschaftsbeschluss zulässt.
Beschluss und Protokoll können beim Vorstand eingesehen werden.

Helbra, d. 17.03.2020

gez. G. Pangert
Jagdgenossenschaft Hergisdorf

Besuchen Sie uns im Internet
wittich.de

Glückwünsche der Gemeinden

Wir gratulieren

Die Gemeinde Ahlsdorf gratuliert im Monat April den Senioren

Herr Lutz Heine	zum 70. Geburtstag
Herr Gert-Volkmar Tornow	zum 70. Geburtstag
Frau Ilona Lorenz	zum 75. Geburtstag

Die Gemeinde Benndorf gratuliert im Monat April den Senioren

Herr Klaus-Jürgen Thienel	zum 70. Geburtstag
Herr Helmut Kugler	zum 70. Geburtstag
Frau Sigrid Schwan	zum 75. Geburtstag
Frau Christel Hendrich	zum 75. Geburtstag
Frau Annelies Würzburg	zum 80. Geburtstag
Frau Erna Köchert	zum 80. Geburtstag
Frau Juritta Schönert	zum 80. Geburtstag
Frau Edelgard Roseburg	zum 85. Geburtstag
Frau Gretel Recke	zum 85. Geburtstag
Frau Ursula Schuhmann	zum 90. Geburtstag
Herr Heinz Bergner	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Blankenheim gratuliert im Monat April den Senioren

Frau Ingrid Stützer	zum 70. Geburtstag
Herr Hans Ludger Brust	zum 80. Geburtstag
Herr Erwin Görner	zum 80. Geburtstag
Herr Werner Helmbold	zum 85. Geburtstag
Herr Werner Pietrusky	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Helbra gratuliert im Monat April den Senioren

Frau Martina Walitzek	zum 70. Geburtstag
Frau Ute Friedrich	zum 70. Geburtstag
Frau Renate Herbst	zum 70. Geburtstag
Frau Renate Pander	zum 70. Geburtstag
Herr Dieter Rückriem	zum 70. Geburtstag
Frau Angelika Tittmann	zum 70. Geburtstag
Frau Astrid Fricke	zum 70. Geburtstag
Herr Klaus Bergner	zum 70. Geburtstag
Frau Brigitta Syska	zum 70. Geburtstag
Herr Roland Smok	zum 70. Geburtstag
Herr Eberhard Gusinda	zum 75. Geburtstag
Herr Rainer Hausen	zum 75. Geburtstag
Frau Cordula Graner	zum 75. Geburtstag
Frau Elke Dietrich	zum 75. Geburtstag
Frau Inge Rosenburg	zum 75. Geburtstag
Herr Wolfgang Dörre	zum 75. Geburtstag
Frau Roselinde Collavo	zum 75. Geburtstag
Herr Karl Heinz Hüge	zum 80. Geburtstag
Frau Christa Paoli	zum 80. Geburtstag
Frau Ellen Mattioli	zum 80. Geburtstag
Frau Renate Knietzsch	zum 85. Geburtstag
Frau Ursula Meyer	zum 85. Geburtstag
Frau Erika Neumeister	zum 85. Geburtstag
Frau Ilse Sperandio	zum 85. Geburtstag
Herr Helmut Bauer	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Hergisdorf gratuliert im Monat April den Senioren

Frau Gerlinde Großheim	zum 70. Geburtstag
Frau Marlies Berliner	zum 70. Geburtstag
Frau Birgid Kramer	zum 70. Geburtstag
Herr Lothar Hörning	zum 80. Geburtstag
Frau Marianne Geisbe	zum 85. Geburtstag
Herr Hardi Kalinke	zum 85. Geburtstag
Frau Anni Bär	zum 90. Geburtstag
Frau Irene Hammerschmidt	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Klostermansfeld gratuliert im Monat April den Senioren

Herr Horst Chemnitz	zum 70. Geburtstag
Frau Ilona Wieprich	zum 70. Geburtstag
Herr Joachim Henze	zum 75. Geburtstag
Frau Alma Höll	zum 75. Geburtstag
Frau Erika Gille	zum 80. Geburtstag
Herr Günter Ebeling	zum 80. Geburtstag
Herr Fritz Neumann	zum 80. Geburtstag
Frau Gerda Pulze	zum 80. Geburtstag
Herr Georg Pulze	zum 80. Geburtstag
Herr Rudolf Hebestadt	zum 80. Geburtstag
Frau Ingeburg Baumann	zum 80. Geburtstag
Herr Joachim Kurth	zum 80. Geburtstag
Frau Regina Güntner	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Wimmelburg gratuliert im Monat April den Senioren

Herr Lothar Aehle	zum 70. Geburtstag
Frau Christine Thüne	zum 70. Geburtstag
Frau Regina Heise	zum 75. Geburtstag
Frau Doris Conrad	zum 75. Geburtstag
Herr Gerhard Fröhner	zum 80. Geburtstag
Frau Gislinde Zinke	zum 90. Geburtstag

Herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

Christa und Anton Baierl aus Helbra,
Christel und Herbert Liebert aus Helbra,
Ingeborg und Manfred Beyer aus Helbra,
Karla und Kurt Sommer aus Benndorf,
Renate und Siegfried Herrler aus Benndorf
und
Brigitte und Hans-Dieter Stollberg aus Hergisdorf OT Kreisfeld,
*welche im **April** das Fest der **„Goldenen Hochzeit“** feiern.*

Ebenfalls herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute
Lena und Aribert Krey aus Ahlsdorf OT Ziegelrode,
Ruth und Gerhard Wilhelm Wieser aus Helbra,
Inge und Gerd Schulze aus Ahlsdorf
und
Hanni und Otto Goymann aus Klostermansfeld,
*welche im **April** das Fest der **„Diamantenen Hochzeit“** feiern.*

Besonders herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute
Elfriede und Günter Ackermann aus Helbra,
*welche im **April** das Fest der **„Eisernen Hochzeit“** feiern.*

Vereine melden sich zu Wort

Verschiebung Osterkonzert!

Der **Männerchor Ziegelrode** teilt mit großem Bedauern mit, dass wegen der Corona-Pandemie das geplante diesjährige **Osterkonzert am 13. April 2020** ausfällt.
Wir werden es zu einem späteren Zeitpunkt in der Vereinsgaststätte „Zum Weißen Hirsch“ in Ziegelrode durchführen.

Lutz Dieter Heine
Schriftführer Männerchor Ziegelrode von 1878 e. V.

Immaterielles Kulturerbe

Pfingstgesellschaft Blankenheim e.V. 2003

Liebe Leser des Artikels, liebe Gäste und Freunde,
liebe Mitglieder der Pfingstgesellschaft Blankenheim e.V.,

in diesem Jahr sehen wir uns historischen und beispiellosen Ereignissen ausgesetzt.
Das öffentliche, sowie kulturelle Leben steht aktuell still.

Viele Vereinsfeste und Veranstaltungen, auf die wir uns gefreut haben, sind bereits abgesagt oder werden ausfallen.
So auch unser OSTERFEST 2020 am 11.04. mit der berühmten Motto-Party.

Es sind allerdings wichtige Elemente, um die Corona-Pandemie einzudämmen.
Wann wir wieder gemeinsam feiern oder unser traditionelles Pfingstfest veranstalten können ist aktuell offen.

ABER bis es soweit ist halten WIR gemeinsam durch und folgen den Empfehlungen.
Wo es möglich ist stehen wir zueinander und zeigen Solidarität.

Wir werden uns bald wiedersehen. Das ist versprochen.
Dann holen wir Vieles nach. Mit guter Laune, Spaß und dem gegenseitigen Miteinander.
Solange heißt es *#WirBleibenZuhause.*

Zusammen gegen Corona

#WIRBLEIBENZUHAUSE

EINE AKTION DES Bundesministerium für Gesundheit

Bleibt schön gesund und uns treu. Eure Pfingstgesellschaft Blankenheim e.V.

Hinweis! Absage Bergbau- und Mineralienbörse

Die geplante Helbraer Bergbau- und Mineralienbörse **am Samstag, dem 18.07.2020,** fällt aus organisatorischen Gründen aus.
Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

G. Tröge
Mitglied im Förderverein Schmid-Schacht Helbra e. V.

WITTICH MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
Sichern Sie sich jetzt schon den Platz für Ihre Anzeige:
anzeigen.wittich.de

Gymnastikgruppe – Bewegung in der Gemeinschaft macht Spaß

Der TTV Wimmelburg möchte eine Gymnastikgruppe Lady Fitness „Bewegung in der Gemeinschaft macht Spaß“ aufbauen. Dafür suchen wir Gleichgesinnte, dabei spielt das Alter keine Rolle. Ob junge Muttis oder Senioren, die gern was für ihr Wohlbefinden tun möchten, sind bei uns willkommen.
Im Mittelpunkt soll der Spaß an der Bewegung stehen, wir machen Übungen für Muskulatur, Gleichgewicht oder Reaktionsfähigkeit.
Die Übungsgruppe trifft sich dann immer **montags von 17.00 bis 18.00 Uhr in Wimmelburg, Sporthalle am Spielplatz.**
Wenn ich dein Interesse geweckt habe, dann melde dich unter Tel. 034772 83697 für weitere Infos.

Frau Rouschal

Hilfsangebot des Fördervereins „Freiwillige Feuerwehr Kreisfeld der Gemeinde Hergisdorf e. V.“

Der Förderverein „Freiwillige Feuerwehr Kreisfeld der Gemeinde Hergisdorf e. V.“ bietet Personen, die in Quarantäne leben, oder älteren Menschen an, Einkäufe mit den grundlegendsten Lebensmitteln zu erledigen.
Hergisdorf/Kreisfeld +10 km!
Fahrservice kostenfrei, Barzahlung des Quittungsbeleges.
Rechtsweg ist ausgeschlossen.
Änderungen vorbehalten.

Erreichbarkeit:
- Facebook
- Telefon/SMS unter:
  01590 6748096 oder 01511 4551765

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde St. Pankratius Bornstedt

Gottesdienste und Termine:
Nach Stand der Dinge bei Redaktionsschluss sind alle Gottesdienste und Veranstaltungen bis einschließlich 19. April 2020 abgesagt.
VORBEHALTLICH eines länger andauernden Verbots öffentlicher Veranstaltungen laden wir ein:

Samstag, 09.05.
15.00 Uhr Konzert des städtischen Singvereins Eisleben e. V. in der Kirche in Bornstedt
Der Eintritt ist frei. Im Anschluss gibt es Kaffee und Kuchen.

Sonntag, 10.05.
9.30 Uhr Gottesdienst

Für aktuelle Informationen beachten Sie bitte: www.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de

Kontakt/Seelsorge:
Pfarrerin Sabine Weigel
Tel.: 0157 87010435
E-Mail: sabine.weigel@kk-e-s.de
Sprechzeit: zurzeit telefonisch nach Vereinbarung

anzeigen.wittich.de

Religionsgemeinschaften

Öffentliche Vorträge der Zeugen Jehovas vorerst abgesagt

Gemäß den Empfehlungen und Anweisungen der Behörden werden auch Jehovas Zeugen vorläufig bis zum 1. Mai keine Zusammenkünfte mehr abhalten.
Es bleibt abzuwarten, wie und wann es weiter gehen wird.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 13. Mai 2020

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Donnerstag, der 30. April 2020

Anzeigenschluss:
Dienstag, der 5. Mai 2020, 9.00 Uhr

IMPRESSUM

Bürgerzeitung Wochenblatt
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- **Herausgeber:**
  Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra,
  An der Hütte 1, 06311 Helbra
- **Verlag und Druck:**
  LINUS WITTICH Medien KG,
  04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**
  der Verbandsgemeindebürgermeister
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
  LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Anzeige(n)